Empfohlenes Vorgehen bei unerwünschter Landnahme

Kontaktaufnahme mit haltender Gruppe, Identifikation einer Ansprechperson, Klärung von Absichten.

Aufnahme sämtlicher Personalien und Fahrzeugnummern.

Zwingend Kantonspolizei informieren und bei Bedarf Koordinationsstelle beratend beiziehen.

Einvernehmliche Lösung möglich oder Alternativfläche vorhanden?

Ja → Siehe Abschn. 5 (Vorgehen bei Spontanhalt)

Nein

Ansprechperson der Gruppe informieren, dass der Halt nicht geduldet wird, die Gruppe eine Frist von mind. 24h zum Abreisen hat (schriftliche Verwarnung) und nach Ablauf der Frist rechtliche Schritte zur Räumung und zur Ahndung allfälliger Straftaten eingeleitet werden.

Juristischen Unterstützung hinsichtlich Räumung beiziehen.

Falls Abreisefrist nicht eingehalten wird, entweder:
A) Zivilrechtsklage beim Regionalgericht einreichen bei Grundstücken im Finanzvermögen
oder
B) kommunale Abreisverfügung erwirken bei Grundstücken im Verwaltungsvermögen.

Unter Umstände Strafanzeige bei Kantonspolizei einreichen (bspw. bei Umweltdelikten, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch, Missachtung richterlicher Verbote)

Alle involvierten Parteien über Einreichung Zivilrechtsklage/Strafanzeige informieren und/oder direkt Abreiseverfügung aushändigen.

Je nach Aufenthaltsdauer und wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist: Bereitstellung von Minimalinfrastruktur durch die Gemeinde (bspw. Abfallentsorgung) und Gebühren für Aufwände einkassieren.

Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, Räumung beim Regionalgericht möglichst rasch beantragen und durch das zuständige Regierungsstatthalteramt vollstrecken lassen. Bei einer vollstreckbaren Abreiseverfügung ist in Absprache mit der Kantonspolizei ebenfalls möglichst rasch eine Räumung durch die Gemeinde durchzuführen.